

sollte der Fortbildung der albanischen Kolleginnen und Kollegen zur albanischen StPO und zur rechtsvergleichenden Betrachtung der deutschen StPO dienen. Als Referenten der BRAK traten Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen (Strafrechtsausschuss der BRAK) und Rechtsanwalt Stephan Schneider (Vorstand der Berliner Strafverteidigervereinigung e.V.) auf. Die Veranstaltung wurde aus den Mitteln der IRZ e.V. finanziert.

ERSTE FACHVERANSTALTUNG DER BRAK MIT DER ALGERISCHEN ANWALTSKAMMER

Die BRAK organisierte am 29.6.2019 erstmalig mit der Algerischen Anwaltskammer (UNOA) eine Fachveranstaltung beim Obersten Gerichtshof Algeriens in Algier. Themen waren Berufsrecht, Selbstverwaltung und die Rolle des Rechtsanwalts im Justizsystem. Es war das erste Mal, dass eine ausländische Anwaltskammer in den Räumlichkeiten des Obersten Gerichtshofs eine Fachveranstaltung ausrichten durfte.

Die Veranstaltung wurde u.a. auch von der Deutschen Botschafterin Algeriens, Ulrike Knotz, mit einer Begrüßungsrede eröffnet. BRAK-Vizepräsident André Haug und der Referent der Geschäftsführung Riad Khalil Hassanain referierten für die BRAK. Die algerischen Kollegen waren äußerst interessiert an den deutschen Erfahrungen bezüglich des Berufsrechts und der Selbstverwaltung.

Am Vortag der Veranstaltung fand ein Runder Tisch mit den Präsidenten der UNOA, Ahmed Saai, sowie der Anwaltskammer Algiers, Abdelmajid Selini, statt, bei dem zukünftige Projekte besprochen wurden. Sehr interessiert waren die algerischen Kollegen an der in diesem Jahr erstmals stattfindenden und von der GIZ finanzierten dreiwöchigen Sommeruniversität der BRAK für tunesische Anwälte in Tunis. Sie sagten zu, bis zu fünf Teilnehmer entsenden zu wollen. Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit wurden ebenfalls besprochen. Bemerkenswert waren die Aufgeschlossenheit und das große Interesse an der deutschen Anwaltschaft.

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

WECHSEL IN DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Letzte Sitzung der 6. Legislaturperiode

In der achten und letzten Sitzung der bis zum 30.6.2019 dauernden 6. Wahlperiode am 6.5.2019¹ hatte sich die Satzungsversammlung unter anderem mit einem sehr emotional besetzten Thema zu befassen: der Robenpflicht (§ 20 BORA). Eine Anwältin hatte deren Aufhebung beantragt. Eine sehr deutliche Mehrheit der Mitglieder hielt dagegen eine verpflichtende Regelung auch weiterhin für sinnvoll und notwendig.

Ferner fasste die Satzungsversammlung einen Beschluss zur Änderung von § 2 BORA: Als Reaktion auf die in der Praxis zu Tage getretenen Risiken bei der elektronischen Kommunikation mit Mandanten wurde die in § 2 BORA geregelte Verschwiegenheitspflicht klarstellend ergänzt. Die Kommunikation über einen unsicheren elektronischen Kanal, z.B. E-Mail, soll danach zulässig sein, wenn der Mandant zustimmt; auf eine Hinweispflicht wurde verzichtet. Der Beschluss wurde dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zugeleitet. Erfolgt von dort keine Beanstandung, tritt er mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt (§ 191e I, II BRAO).²

Neue Legislaturperiode

Die 7. Legislaturperiode der Satzungsversammlung hat am 1.7.2019 begonnen. Das neu gewählte „Parlament

der Anwaltschaft“ wird für die kommenden vier Jahre aus insgesamt 118 Mitgliedern bestehen, von denen 91 stimmberechtigt sind.

Die Satzungsversammlung ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Sie ist gem. § 59b BRAO ermächtigt, „das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten“ zu regeln; auf dieser Basis hat sie – in Konkretisierung der entsprechenden Regelungen der BRAO – die BORA und die FAO beschlossen und entwickelt beide Regelwerke laufend fort.³

Nach § 191b BRAO setzt sich die Satzungsversammlung aus den durch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern gewählten und damit stimmberechtigten Mitgliedern und aus den sog. geborenen Mitgliedern ohne Stimmrecht zusammen; hierzu zählen die Mitglieder des Präsidiums der BRAK sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern.⁴

Die Wahlen zur Satzungsversammlung erfolgten in allen Rechtsanwaltskammern im Frühjahr 2019. Erstmals

¹ Tagesordnung und Beschlüsse sind abrufbar unter <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/>.

² S. dazu – auch mit einem Ausblick auf die kommende Legislaturperiode – *Neumann*, BRAK-Magazin 3/2019, 14.

³ Einen Überblick über die Geschichte und Aufgaben der Satzungsversammlung gibt *Wessels*, Mitteilungen der RAK München 5/2019, abrufbar unter <https://mitteilungen.rak-muenchen.de/>.

⁴ Näher dazu *Dahns*, NJW-Spezial 2019, 382.

konnten die Kammern die Wahl neben der bislang üblichen Briefwahl auch als elektronische Wahl durchführen. Eine Übersicht über die für die 7. Legislaturperiode gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung findet sich auf der Website der BRAK.⁵

Die konstituierende Sitzung der 7. Satzungsversammlung findet am 4.11.2019 in Berlin statt.

⁵ Unter <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/mitglieder-der-satzungsversammlung/>.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 1. Sitzung der 7. Satzungsversammlung findet am 4.11.2019 in Berlin statt.

BUCHBESPRECHUNG

EFFIZIENZSTEIGERUNG IN DER RECHTSBERATUNG DURCH RECHTSVISUALISIERUNGSTOOLS

VON DER RECHTSINFORMATIK ZU LEGAL TECH

CHRISTOPHER BROSCHE, BERLIN

von Dr. Nils Hullen, LL.M., *Nomos*, 2019, 230 S., ISBN 978-3-8487-5601-8

Legal Tech wird derzeit im Wesentlichen vor dem Hintergrund disruptiver Geschäftsmodelle verschiedener Startups diskutiert. *Hullen* stellt in seinem kürzlich erschienenen Werk mit sog. Rechtsvisualisierungstools eine Spielart der Legal Tech dar, die auch die einzelne Rechtsanwältin gewinnbringend einsetzen kann. Rechtsvisualisierungstools sind IT-Anwendungen, mit welchen rechtliche Informationen in verschiedenen strukturierten und über die textliche Information hinausgehenden Darstellungsweisen (z.B. als hierarchisch oder durch logische Beziehungen bestimmte Baumstruktur, durch einen Zeitstrahl, als Tabelle) mit Verknüpfung zu weiteren Informationen abgebildet werden können.

Durch die Nutzung dieser Darstellungsweisen lässt sich dem hier besprochenen Werk zufolge die Wissensgenerierung optimieren; es ergebe sich ein geringeres Fehlerisiko durch die von der Software eingeforderte Strukturierung, die zudem zu klaren Entscheidungen und genauen Bezeichnungen zwingt. Im Unterschied zu einem beispielsweise auf „künstlicher Intelligenz“ basierenden juristischen Expertensystem haben Rechtsvisualisierungstools keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung zum Ziel. Anwendungsfälle können beispielsweise je nach konkret eingesetzter Software umfangreiche (oder auch weniger umfangreiche) und komplexe juristische Prüfungen, eine übersichtliche Darstellung der Prüfschritte und die automatisierte Erzeugung eines Berichts sein.

Nach einer Beschreibung des Wandels des Rechtsdienstleistungsmarkts und der daraus folgenden Not-

wendigkeit effizienterer Beratung in Teil 1 stellt *Hullen* in Teil 2 seines Werks Grundlagen und Praxisanwendungen von Rechtsvisualisierungstools dar. Diese stellt er dabei juristischen Expertensystemen und (anderen) IT-basierten Arbeitshilfen (z.B. Dokumentenmanagementsysteme, juristische Datenbanken) gegenüber und beschreibt Funktionsweisen, Vorteile und Einsatzmöglichkeiten. Zudem werden einzelne Softwareprodukte mit ihrem konkreten Funktionsumfang beschrieben. Teil 3 bildet ein Vergleich der herkömmlichen Arbeitsweise mit der Verwendung von Rechtsvisualisierungstools im Rahmen eines Modellversuchs. Wenn auch mit einer überschaubaren Teilnehmerzahl, so ergibt sich doch eine Bestätigung der auch im Titel des Werks zu findenden Aussage, nämlich dass eine Effizienzsteigerung bei der anwaltlichen Arbeit zu verzeichnen ist; die Aufgaben wurden in dem Modellversuch schneller und mit weniger Fehlern bearbeitet.

Legal Tech kann für viele Berufsträgerinnen durchaus beunruhigend wirken, insbesondere, wenn sie in Rechtsgebieten tätig sind, die auch ein Legal Tech-Startup für sich entdeckt hat. Rechtsvisualisierungstools und ihre Erörterung in dem vorliegenden Werk können dem jedoch einen wichtigen Aspekt entgegensetzen, indem sie zwischen herkömmlichen Büroanwendungen und „künstlicher Intelligenz“ Potenziale von Legal Tech für die Arbeit der einzelnen Rechtsanwältin aufzeigen. Auch wenn Rechtsvisualisierungstools möglicherweise nicht mit jeder individuellen Arbeitsorganisation kompatibel sind, so können sie doch zu einer differenzierteren Diskussion von Legal Tech beitragen.